

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 9. März 2021

Nr. 17

| <i>Inhalt</i> | Seite |
|--|-------|
| Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für die weiterbildenden Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ vom 02. März. 2021 | 1328 |
| Neufassung der Prüfungsordnung für das Masterstudium „Master of Science (M.Sc.) Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Februar 2021 | 1346 |

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für die weiterbildenden
Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“

vom 02. März. 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele der Zertifikatsstudien und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Abschluss der Zertifikatsstudien**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Umfang und Struktur**
- § 7 Aufbau der Zertifikatsstudien**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen**
- § 16 Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für die weiterbildenden Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele der Zertifikatsstudien und Zweck der Prüfungen

- (1) Die weiterbildenden Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch wissenschaftsorientierte sowie praxisbezogene Lehrangebote und -formate auf dem Gebiet der Evaluation und Qualitätsentwicklung für Zertifikatsstudierende mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Zertifikatsstudierenden sollen sich in ausgewählten Bereichen mit dem aktuellen Kenntnisstand vertraut machen sowie die Anwendung der Grundlagen und Methoden der Evaluation erlernen. Die Zertifikatsstudien verfolgen darüber hinaus das Ziel, den Zertifikatsstudierenden die Fähigkeit zur abstrahierenden Analyse von Programmen und Organisationen zu vermitteln. Ebenso werden mit den Zertifikatsstudien auch die Förderung übergreifender Fähigkeiten, wie das Lösen von Problemstellungen sowie Teamfähigkeit, intendiert.

- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Zertifikatsstudierenden Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Evaluation und Qualitätsentwicklung erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse im Kontext praxisbezogener Aufgabenstellungen bzw. Beispiele anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module der Zertifikatsstudien werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4

Abschluss der Zertifikatsstudien

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die

Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Zertifikat „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den Zertifikatsstudien haben insbesondere Personen, die in Betrieben in verantwortlicher Position mit der Organisation, Planung und Durchführung oder der Bewertung von (pädagogischen) Programmen befasst sind und eine Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können, sowie über eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen. Als einschlägig gilt Berufserfahrung in einem für die Zertifikatsstudien relevanten Tätigkeitsfeld, insbesondere eine verantwortliche Tätigkeit in der betrieblichen Programmplanung, -durchführung, -bewertung oder -beauftragung, die üblicher Weise einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, mindestens jedoch eine vergleichbare Qualifikation voraussetzen.

Die genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 12, die maximale Teilnehmerzahl 24 Personen.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zu den Zertifikatsstudien zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Umfang und Struktur**

- (1) Die Regelstudienzeit der Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ beträgt 12 Monate. Die Zertifikatsstudien können i. d. R. einmal jährlich aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Zertifikatsstudierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstudien sind insgesamt 15 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von ca. 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen der Zertifikatsstudien entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 375 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen ca. 48 Stunden, auf das Selbststudium ca. 327 Stunden, auf die darin inkludierte Projektarbeit ca. 75 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7**Aufbau der Zertifikatsstudien**

- (1) Die Zertifikatsstudien sind modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einem Blended-Learning-Ansatz im Sinne einer Kombination aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Die Zertifikatsstudien setzen sich aus zwei Modulen zusammen, wobei der Abschluss des Basismoduls die Voraussetzung zum Beginn des Aufbaumoduls darstellt. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster an der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH statt.

(2) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

| Modul | Prüfungsleistung | LP | Präsenz/Distanztage |
|--|----------------------|---------------------------------------|--|
| 1. Grundlagen der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Basismodul) | schriftliche Prüfung | 6 LP | 3 Tage Präsenzzeit sowie Distanzphasen mit Selbstlernzeit |
| 2. Methoden der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Aufbaumodul) | Projektarbeit | 9 LP: 6 LP <i>Sowie</i> 3 LP | 3 Tage Präsenzzeit sowie Distanzphasen mit Selbstlernzeit |
| 3. GESAMT | | 15 LP | 6 Tage + Distanzphasen |

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Evaluationen und ihre Befunde zu bewerten und selbst mit wissenschaftlichen Methoden Evaluationen zu planen, durchzuführen und als Instrument der Qualitätsentwicklung zu nutzen. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Das Bestehen der Module 1 und 2 wird jeweils mit einer Modulabschlussprüfung festgestellt. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Zertifikatsstudierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Zertifikatsstudierenden mit der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Von dem Prüfungstermin kann sich die/der Zertifikatsstudierende bis 4 Wochen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Zertifikatsstudierenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (3) Für das Modul 1 wird eine schriftliche Prüfung absolviert. Das Modul 2 wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen. Die Zertifikatsstudierenden beweisen zum Abschluss ihres Zertifikates somit die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden theoriegeleitete Empfehlungen für ein spezifisches Praxisproblem ihres Berufsalltags abgeben zu können.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich

sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (8) Die in Absatz 3 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer/Beisitzerinnen erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikates ist erforderlich:
- a) Das Bestehen der vorgesehenen zwei Modulabschlussprüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 15 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
- Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten
- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Zertifikatsstudierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Zertifikatsstudierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Zertifikatsstudierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei

insbesondere vor, wenn die/der Zertifikatsstudierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Zertifikatsstudierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss

unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die/der Zertifikatsstudierende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen in den Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in den gleichen Zertifikatsstudien an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Zertifikatsstudien beziehungsweise in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zertifikat gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Zertifikatsstudierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Zertifikatsstudierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Zertifikatsstudierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin/ den Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Koordinatorin/Koordinators eingeholt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften).

§ 15

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten.

§ 16

Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) unterzeichnet und gesiegelt.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Zertifikatsstudierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Zertifikatsstudierenden, die den Zertifikatskurs nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 25. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

| Grundlagen der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Basismodul) | | | | | | | Kürzel EQ I |
|---|--|--------------------------|----------------------|--|-----------------------------|----------------|----------------|
| Nr. | Workload | Leistungs- punkte | Häufigkeit | Sem. | Dauer | Art | Q-Niveau |
| | 150h | 6 | 2x jährlich | SoSe/WiSe | Ca. 3 Termine | Pflicht | DQR 6 |
| 1 | Lehrveranstaltungs- art | Kontakt- zeit | Selbststudium | Lehrformen (Lernformen) | gepl. Gruppengr. | Sprache | |
| | Sem. Unterricht | Ca. 24 h | Ca. 126 h | Lehrvortrag und aktivierende Methoden Blended-Learning | 24 TN | deutsch | |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen | | | | | | |
| | Die Absolventinnen und Absolventen... <ul style="list-style-type: none"> • kennen wesentliche Ziele, Begriffe und Standards von Evaluation und können zwischen Evaluation und Forschung differenzieren. • sind in der Lage, Programme und Organisationsstrukturen zu Evaluationszwecken einzuordnen. • können Evaluationsfragen mit Bezug zu ihrem Arbeitsfeld oder auf betriebliche Bildungsmaßnahmen formulieren. • sind in der Lage, theoriegeleitet adäquate Evaluationsdesigns zu Evaluationsfragen zu entwickeln. • können Evaluationsdesigns theoriegeleitet bewerten. • können die Notwendigkeit einer Verzahnung von Evaluation und Management begründen und Evaluation als ein Instrument zur Steuerung von Programmen/Organisationen einordnen. | | | | | | |
| 3 | Inhalte | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Grundlagen, Ziele, Begriffe und Standards von Evaluation (in der beruflichen Bildung) • Grundlagen von Forschungsparadigmen und experimenteller Forschung • Grundlagen von Organisations- und Programmtheorie • Ausgewählte Evaluationen im Feld der Berufsbildungsforschung • Evaluation als Steuerungsinstrument in der Qualitätsentwicklung | | | | | | |
| 4 | Besondere Teilnahmevoraussetzungen | | | | | | |
| | Keine | | | | | | |
| 5 | Prüfungsgestaltung | | | | | | |
| | Schriftliche Prüfung (Erstellung eines theoriegeleiteten Evaluationsdesigns (Textumfang 10-15 Seiten)) | | | | | | |
| 6 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | | | | | | |
| | Bestehen der Prüfung | | | | | | |
| 7 | Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): | | | | | | |
| | Zertifikat Evaluation und Qualitätsmanagement | | | | | | |
| 8 | Modulbeauftragte/r | | | | | | |
| | Prof.'in Dr. Ulrike Weyland / N.N. | | | | | | |
| 9 | Sonstige Informationen | | | | | | |
| | | | | | | | |

| Methoden der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Aufbaumodul) | | | | | | | Kürzel EQ II |
|--|---|--------------------------|----------------------|--|------------------|-----------------------------|----------------|
| Nr. | Workload | Leistungs- punkte | Häufigkeit | Sem. | Dauer | Art | Q-Niveau |
| | 225h | 9 | 2x Jährlich | SoSe/WiSe | ca. 3 Termine | Pflicht | DQR 6 |
| 1 | Lehrveranstaltungs- art | Kontakt- zeit | Selbststudium | Lehrformen (Lernformen) | | gepl. Gruppengr. | Sprache |
| | Sem. Unterricht | Ca. 24h | Ca. 201h | Lehrvortrag und aktivierende Methoden Blended-Learning | | 24 TN | deutsch |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen | | | | | | |
| | Die Absolventinnen und Absolventen... <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, Evaluationsfragen für Befragungen zu operationalisieren. • können Forschungs- und Evaluationsinstrumente für eigene Erhebungen konzipieren und beschreiben. • sind in der Lage, Erhebungsinstrumente in der Praxis anzuwenden und ihre eigene Rolle als Forschende beim Erhebungsprozess zu reflektieren. • können Erhebungsinstrumente kritisch bewerten. • sind in der Lage, Forschungsdaten zu analysieren und zu bewerten. • sind in der Lage, aus Analysen konkrete Empfehlungen abzuleiten. • sind in der Lage, Forschungs- und Evaluationsbefunde angemessen zu berichten. • können die wesentlichen Prinzipien des Projektmanagements auf die eigene berufliche Praxis im Kontext der betrieblichen Bildungsarbeit übertragen. | | | | | | |
| 3 | Inhalte | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Paradigmen qualitativer und quantitativer Forschung • Fragebogentheorie • Ausgewählte Methoden qualitativer Forschung (z.B. Interview, Beobachtung, Gruppenverfahren) • Ausgewählte Methoden quantitativer Forschung (z.B. Schriftliche Befragungen, Onlinebefragungen) • Bewertung von Daten • Berichten von Befunden • Prinzipien projektbezogenen Arbeitens/-Vorgehens | | | | | | |
| 4 | Besondere Teilnahmevoraussetzungen | | | | | | |
| | Nachweis des bestandenen Basismoduls | | | | | | |
| 5 | Prüfungsgestaltung | | | | | | |
| | Projektarbeit: Im Rahmen einer Projektarbeit soll vor dem Hintergrund der eigenen betrieblichen Aufgaben eine umfassende Aufgabe anhand von konkreten praxisbezogenen Fragestellungen gelöst werden, mittels dessen der Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die eigene Einrichtung anhand einer praktischen Umsetzung nachgewiesen wird. Die Studierenden sollen dabei von einer Lehrperson unterstützt werden. Die Verschriftlichung der Projektarbeit in Form eines Evaluationsberichts (ca. 15 Seiten) bildet die Prüfungsform. (WL ca. 75h) | | | | | | |
| 6 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | | | | | | |
| | Bestehen der Prüfung | | | | | | |

| | |
|----------|---|
| 7 | Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Zertifikat Evaluation & Qualitätsmanagement |
| 8 | Modulbeauftragte/r Prof.‘in Dr. Ulrike Weyland / N.N. |
| 9 | Sonstige Informationen |

**Neufassung der Prüfungsordnung
für das Masterstudium „Master of Science (M.Sc.) Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Februar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Durch das Masterstudium erwerben die Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen „Geographisches Raummanagement“, „Geographische Konfliktforschung/Politische Geographie“ und „Stadt- und Regionalforschung“ so, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Studierende, die nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie mit der Auflage der Erfüllung von Nachholstudien aus der Bachelorphase zugelassen wurden, studieren diese Leistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst, wenn die Nachholstudien erbracht sind. Die Bewertung der Leistungen, die im Rahmen der Nachholstudien erbracht werden, geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern mit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die/den Vorsitzende/n mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/ Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind rede-berechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt der Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Von diesem wird auch die Protokollführerin oder der Protokollführer gestellt.
- (8) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen ein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Humangeographie oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung umfasst das Studium folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - 1: Politische Geographie und Neue Kulturgeographie (Wahlpflichtmodul)
 - 2: Stadt- und Regionalforschung (Wahlpflichtmodul)
 - 3: Raum- und Planungsmanagement (Wahlpflichtmodul)
 - 4: Spezialisierung Humangeographie (Wahlpflichtmodul)

- 5: Summer School „Society, Space, Power and Planning“ (Pflichtmodul)
 6: Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I (Pflichtmodul)
 7: Angewandte Forschungs- und Projektarbeit II (Pflichtmodul)
 8: Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer (Pflichtmodul)
 9: Master-Arbeit (Pflichtmodul)
- (2) Im Rahmen ihres Master-Studiums wählen die Studierenden aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (Module 1-4) drei Module aus, wobei das Modul 4 ("Spezialisierung Humangeographie") anstelle eines der Module 1-3 alternativ gewählt werden kann. Von den vier Wahlpflichtmodulen 1-4 müssen (und können nur) also drei belegt und absolviert werden. Die Wahl des Wahlpflichtmoduls ist mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich erfolgt.
- (3) Innerhalb des Pflichtmoduls „Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer“ umfasst das Masterstudium im Studiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung das Studium im Umfang von 30 LP aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Nebenfach bzw. Wahlbereich nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
- Modul Nebenfach A - Geoinformatik
 Modul Nebenfach B - Volkswirtschaftslehre
 Modul Nebenfach C - Öffentliches Recht
 Modul Nebenfach D - Politikwissenschaft
 Modul Wahlbereich E - Vertiefung Humangeographie
 Modul Wahlbereich F - Berufspraktikum
 Modul Wahlbereich G - Ethnologie
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Folgende Lehrveranstaltungstypen sind in der Ausbildung vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektarbeit und Praktikum.
- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und leiten zur Vertiefung des Stoffgebietes durch ein ergänzendes Selbststudium an.
- (3) Übungen sollen den Studierenden durch theoretische und praktische Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden sowie zur Vertiefung des erlernten Stoffes geben. Sie sollen überdies Möglichkeiten zur Selbstkontrolle des Wissensstandes bieten.
- (4) In Seminaren sollen die theoretisch-methodischen Kenntnisse eines Teilgebietes erarbeitet und vertieft werden. Gleichzeitig sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, wissenschaftliche Zusammenhänge in schriftlicher und mündlicher Form darzustellen und kritisch zu diskutieren.
- (5) In den Projektarbeiten des Master-Programms werden thematisch begrenzte, komplexe Aufgaben aus dem Bereich der Geographie nahe an den in der Praxis zu erwartenden Bedingungen bearbeitet. Um die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern, sollen Projektarbeiten in Kleingruppenarbeit mit klar erkennbaren Eigenanteilen aller Teilnehmer durchgeführt werden. Sie dienen zugleich als Vorbereitung auf die Abschluss-Arbeit. Die Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen dieser Veranstaltungen hat besonders für die darauffolgenden Module der Abschlussarbeit große Bedeutung.
- (6) Das außeruniversitäre Praktikum ermöglicht den Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt ausgewählter geographischer Berufsfelder. Thematische Anregungen zur Erstellung der Abschlussarbeiten sind ausdrücklich erwünscht.
- (7) Im Ausland erbrachte Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Projektarbeit) können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11**Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungs- und Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- und Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4a) Die Modulbeschreibungen können eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Teilnahme an jeder Studien- und Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Eine An- und Abmeldung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Erfolgte Anmeldungen können bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgekommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

- (6) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweiligen Modulbeschreibungen nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- und Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt.
- (7) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Humangeographie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 19.000 Wörtern nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen hat. Die Anmeldung kann frühestens nach dem dritten Semester erfolgen. Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie mit der Auflage der Erfüllung von Nachholstudien zugelassen, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erst, wenn die Nachholstudien erbracht sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.
- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind,

müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle dreifach in geeigneter digitaler, durchsuchbarer Form im PDF Format auf Datenträger/CD/DVD einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen und Prüfer. Danach ist grundsätzlich die/der Modulbeauftragte Prüferin/Prüfer für das Modul. Der Prüfungsausschuss kann der/dem Modulbeauftragten die Prüferbestellung für schriftliche Prüfungsleistungen übertragen. Der Prüfungsausschuss kann dem zuständigen Prüfungsamt die Prüferbestellung für mündliche Prüfungsleistungen übertragen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer für mündliche Prüfungen werden von der Prüferin/dem Prüfer bestellt.
- (2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/ eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (6) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-Beauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Werden in dem Modul „Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer“ die Prüfungsleistungen im zuerst ausgewählten Teil-Modul („Vertiefung Humangeographie“, „Berufspraktikum“ oder „Wahlbereich/Nebenfach“) endgültig nicht bestanden, so kann die/der Studierende versuchen, die geforderte Leistung in einem zweiten Teil-Modul zu erbringen.
- (3a) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen im Modul „Wahlbereich/Nebenfach“ gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. Näheres regeln die Nebenfachabsprachen bzw. Informationen zu den Wahlbereichen.
- (4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul, ein gewähltes Wahlpflichtmodul aus den Modulen 1-4 oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende im Modul „Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer“ ein Teil-Modul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes (Teil-)Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote; sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn die Modulbeschreibungen oder Nebenfachvereinbarungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 32 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|-------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
|------------------------|-------------|

| | |
|-----------------|----------------------|
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen und ggf. gem. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung die von der Auswahlkommission festgelegten Module aus der Bachelorphase nachgeholt, erhält sie/er über die Ergebnisse der Masterprüfung ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan sowie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang „Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung“ eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang „Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009 kann letztmalig im Sommersemester 2023 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Modulübersicht M.Sc. in Humangeographie (120 LP) an der WWU Münster

| 1. Semester „Schwerpunkt“ | 2. Semester „Schwerpunkt“ | 3. Semester „Spezialisierung“ | 4. Semester „Spezialisierung“ |
|--|---|---|--|
| Modul 1: „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ (10LP) V 2 SWS, 2 LP S 2 SWS, 4 LP (SL) S 2 SWS, 4 LP (SL) (V+S+S MAP) | Modul 3: „Räumliche Planung und nachhaltige Entwicklung“ (10 LP) V 2 SWS, 2 LP S 2 SWS, 4 LP (SL) S 2 SWS, 4 LP (SL) (V+S+S MAP) | Modul 6: „Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit I“ (10 LP) S 4 SWS Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit, 4 LP (MTP) Projektbericht zum S., 6 LP (MTP) | |
| Modul 2: „Stadt- und Regionalfor- schung“ (10 LP) V 2 SWS, 2 LP S 2 SWS, 4 LP (SL) S 2 SWS, 4 LP (SL) (V+S+S MAP) | Modul 5: Summer School „Society, Space, Power and Planning“ (Blockveranstaltung 10 LP) Ü 1 SWS Vorbereitender „Reading Course“ 3 LP V 1 SWS, Keynote-Lectures, 2 LP S 3 SWS, Workshops, 5 LP (SL) (Ü+V+S MAP) | Modul 7: „Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit II“ (10 LP, WP 1 aus 3) WP: S 4 SWS Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit im Themenfeld Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, 4 LP (MTP) Projektbericht zum S., 6 LP (MTP) WP: S 4 SWS Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit im Themenfeld Stadt- und Regionalfor- schung, 4 LP (MTP) Projektbericht zum S., 6 LP (MTP) WP: S 4 SWS Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit im Bereich Politische Geographie, 4 LP (MTP) Projektbericht zum S., 6 LP (MTP) | Modul 9: „Master-Arbeit“ (30 LP) (MAP) |
| Modul 4: „Spezialisierung Humange- ographie“ (10LP) V 2 SWS, 2LP S 2SWS,4LP S2 SWS, 4LP (V+S+S MAP) | | | |
| Modul 8: Wahlbereich/Nebenfächer (30 LP) | | | |
| 10 LP | 10 LP | 10 LP | |

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte (in ECTS)

WP = Wahlpflicht

Verantwortliches Institut:

Institut für Geographie

ggf. auch extern

1. Politische Geographie und Neue Kulturgeographie

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Politische Geographie und Neue Kulturgeographie |
| Modulnummer | 1 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 2 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in einer konzeptionell anspruchsvollen und gleichzeitig an aktuellen Themenfeldern orientierten Weise in das in die Neue Kulturgeographie eingebettete Forschungsfeld Politische Geographie einzuführen, das im Kern das Dreieck von „Gesellschaft, Macht und Raum“ thematisiert und problematisiert. Dabei geht es konkret</p> <ul style="list-style-type: none"> • um eine theoretisch-konzeptionelle Reflexion der Macht-Raum Thematik im Bereich der Geographischen Konfliktforschung und der Kritischen Geopolitik sowie • um eine wechselseitige Umsetzung der konzeptionellen Inhalte auf aktuelle Forschungsfelder der Politischen Geographie in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Globalisierungsforschung - Global Governance - Grenzforschung (Border Studies), Migration und Integration - Postkolonialismusforschung - Beziehungen zwischen Globalem Norden und Globalem Süden - Internationale Beziehungen - Raum und Identität - Politische Ökologie | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Im Modul „Politische Geographie und Neue Kulturgeographie“ werden die grundlegenden Arbeitsweisen und Problemstellungen der Politischen Geographie vor dem Hintergrund ökonomischer, ökologischer und sozialer Rahmenbedingungen vermittelt. Dabei werden mit den Studierenden einerseits theoretisch-konzeptionelle Grundlagen andererseits konkrete inhaltliche Aspekte diskutiert.</p> <p>Die Vorlesung dient dazu, den Studierenden ein vertieftes Verständnis des Verhältnisses von „Gesellschaft, Macht und Raum“ zu vermitteln.</p> <p>Die beiden Seminare vertiefen einzelne Spezialthemen der Politischen Geographie und/oder der Neuen Kulturgeographie. Auch hier ist wieder das Spannungsfeld zwischen theoretisch-konzeptioneller und inhaltlicher Auseinandersetzung eine wichtige Leitlinie der Vermittlung und Diskussion.</p> | |

| Lernergebnisse |
|---|
| <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erlernen der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen von Politischer Geographie und Neuer Kulturgeographie ○ Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen im Bereich „Macht und Raum“ vor dem Hintergrund von ökonomischen, sozialen und ökologischen Konfliktlagen • Methodische Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erlernen fortgeschrittener Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens (Diskursanalyse, Politikfeldanalyse, Referat, Präsentation, Hausarbeit) • Soziale Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aktive Teilnahme an politisch-geographisch ausgerichteten gesellschaftlichen Debatten (Kritischer Ansatz, staatsbürgerliche Mündigkeit) ○ Präsentation von Arbeitsergebnissen vor einer Seminargruppe ○ Eigenverantwortlich organisiertes Arbeiten <p>Einbindung in die Berufsvorbereitung</p> <p>Die Wissensvermittlung und -aufarbeitung erfolgt besonders in zukunftsrelevanten Bereichen der Politikberatung, Medienarbeit, Friedensforschung- und Konfliktmanagement</p> <p>Lehr- und Lernformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Bearbeitung und Diskussion von Lesetexten • Kurzreferate • Partner- und Gruppenarbeit • Kritische Diskussionen und Debatten, auch zu kontroversen und konflikthafter politisch-geographischen Fragestellungen |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Vorlesung aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ | P | 30/2 | 30 |
| 2. | S | | Seminar 1 aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ | P | 30/2 | 90 |
| 3. | S | | Seminar 2 aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ | P | 30/2 | 90 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Aus dem Lehrangebot des Themenbereiches sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren. | | | |

| 4 | Prüfungskonzeption | | | | |
|---|--------------------|--|------------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Schriftl. Hausarbeit (kann in Absprache mit den Dozent*innen durch eine mündl. Prüfung ersetzt werden; es gelten die in Feld „Sonstiges“ genannten Bedingungen). | ca. 15-20 S. (30 Min.) | 1. - 3. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 8% |

| Studienleistung(en) | | | | |
|---------------------|---|-------------------------|--------------------------------|--|
| Nr. | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Studienleistungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | ca. 20 Min./ 5-10 S. | 2., 3. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht in der Vorlesung. Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an 2/3 der Veranstaltungstermine teilnehmen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|--|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Vorlesung aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ | 1 LP |
| | Lv Nr. 3: Seminar 2 aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“ | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 3: Schriftliche Hausarbeit | 5 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 1 LP |
| | Nr. 2: Varia (s.o.) | 1 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|---------------------|
| Turnus/Taktung | jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. P. Reuber |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Political Geography and New Cultural Geography | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture | |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 | |
| | LV Nr. 3: Seminar 2 | |

| | |
|----------|---|
| 9 | Sonstiges |
| | <p>Wahlmöglichkeiten bei den Modulen: Im Rahmen ihres Master-Studiums wählen die Studierenden aus dem Angebot der Module 1 - 4 drei Module aus, wobei das Modul 4 („Spezialisierung“) anstelle eines der Module 1 - 3 alternativ gewählt werden kann. Von den vier Wahlpflichtmodulen 1 - 4 müssen (und können nur) also drei belegt und absolviert werden.</p> <p>Wahlmöglichkeit bei der Prüfungsart: Die Wahlmodule 1-4 (Belegpflicht 3 Module) werden i.d.R. mit schriftl. Hausarbeiten abgeschlossen. Davon müssen mind. 2 schriftl. Prüfungsleistung erbracht werden, optional kann 1 schriftl. Prüfungsleistung (ca. 15-20 S.) durch 1 mündl. Prüfungsleistung (30 Min.) ersetzt werden.</p> |

2. Stadt- und Regionalforschung

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Stadt- und Regionalforschung |
| Modulnummer | 2 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 2 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|---|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden zentrale Themenbereiche, Problemstellungen und Arbeitsweisen des Forschungsfeldes „Stadt- und Regionalforschung“ vertieft zu vermitteln. Im Mittelpunkt des Interesses stehen jüngere und aktuelle Tendenzen der Stadt-, Metropolen- und Regionalentwicklung, die im Zusammenhang mit neueren, im globalen Maßstab ablaufenden sozialen, ökonomischen und (planungs-)politischen Entwicklungen konzeptualisiert werden sollen. Zu diesen Tendenzen der Stadt- und Regionalentwicklung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue bzw. sich ausweitende Formen der Fragmentierung und neue Disparitäten sowohl innerhalb der Städte als auch zwischen den Städten (Hintergründe: De-Industrialisierung und Dienstleistungswachstum, insb. metropolitaner Funktionen, Rückzug des Wohlfahrtsstaates („Unternehmer- und Suppenküchen-Staat“)); • Die Auflösung der klassischen sozialökologischen Muster und das stattdessen zu beobachtende flickentepichartige Nebeneinander von Sub-, Des- und Reurbanisierung (von der kompakten historischen Stadt über die duale Stadt des Industriezeitalters zur diffusen Stadt der Postmoderne); • Neue Bedeutung von Kultur und Ästhetik („Stadt als Bühne“, „Fun City“, Standortpositionierung und -marketing im Rahmen der Globalisierung) anstelle des Leitbildes der „funktionierenden und versorgenden Stadt“; • Prozesse der Entsolidarisierung der Stadtgesellschaften durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ den Zerfall der Einheit des städtischen Lebens („Leben in der Region“), ○ die Zunahme ortsfremder Investoren anstelle lokal verantwortlicher Unternehmer sowie ○ die Ökonomisierung der Stadtpolitik (Umgewichtung der politischen Belange); <p>Neue Formen der Steuerung städtischer und regionaler Entwicklung („urban and regional governance“) in Form von „Public Private Partnerships“, „runden Tischen“ u.Ä.</p> | | |

| Lehrinhalte |
|--|
| <p>An ausgewählten Sach- und Themenbereichen sollen die grundlegenden Arbeitsweisen und Problemstellungen der geographischen Stadt- und Regionalforschung vertieft erörtert, in theoretisch-konzeptionellen Kontexten verortet sowie die Relevanz der Geographie in der Vermittlung von Handlungskompetenz für die Studierenden dokumentiert werden. Von übergeordneter Bedeutung für das Modul ist die an exemplarischen Fragenkreisen der Stadt und Regionalforschung gewonnene Kompetenz der Studierenden, sich mit komplexen Fragen des Mensch-Umwelt-Verhältnisses eigenständig und methodisch kompetent auseinanderzusetzen, um die für die berufliche Praxis notwendige Fähigkeit zur Gestaltung bzw. Moderation städtischer und regionaler Entwicklungsprozesse zu erlangen.</p> <p>Dabei ergänzen sich die Vorlesung und die Seminare wechselseitig.</p> <p>In der Vorlesung geht es vorrangig darum, einen spezifischen Schwerpunkt der Geographie systematisch zu entwickeln und dabei aktuelle Dynamiken und Problemlagen, räumliche Differenzierungen (inkl. der Pfadabhängigkeit räumlicher Entwicklungen), Vernetzungen und Abhängigkeiten mit anderen Fragenkreisen der Geographie zu vermitteln.</p> <p>Die Seminare sollen vor allem dazu dienen, die in der Vorlesung angeschnittenen Themenbereiche, Problemstellungen und methodischen Herangehensweisen der Stadt- und Regionalforschung zu vertiefen. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Studierenden zu einer selbsttätigen und weitgehend selbstbestimmten Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragen der Stadt- und Regionalforschung.</p> |
| Lernergebnisse |
| <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer stadt- und regionalgeographischer Fragestellungen, insbesondere im Zusammenwirken räumlicher Entwicklungsprozesse der ökonomischen und politischen Globalisierung. <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst. <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare). |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Vorlesung | P | 30/2 | 30 |
| 2. | S | | Seminar 1 | P | 30/2 | 90 |
| 3. | S | | Seminar 2 | P | 30/2 | 90 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Aus dem Lehrangebot des Themenbereiches sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren. | | | |

| 4 | Prüfungskonzeption | | | | |
|---|--------------------|--|------------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Schriftl. Hausarbeit (kann in Absprache mit den Dozent*innen durch eine mündl. Prüfung ersetzt werden; es gelten die in Feld „Sonstiges“ genannten Bedingungen). | ca. 15-20 S. (30 Min.) | 1. - 3. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 8% |

| Studienleistung(en) | | | | |
|---------------------|---|-------------------------|--------------------------------|--|
| Nr. | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Studienleistungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | ca. 20 Min./ 5-10 S. | 2. - 3. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht in der Vorlesung. Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an 2/3 der Veranstaltungstermine teilnehmen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|--------------------------------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Vorlesung | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 | 1 LP |
| | Lv Nr. 3: Seminar 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 3: Schriftliche Hausarbeit | 5 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 1 LP |
| | Nr. 2: Varia (s.o.) | 1 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|-------------------|
| Turnus/Taktung | jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. G. Wood |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|-----------------------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Urban and Regional Research |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 |
| | LV Nr. 3: Seminar 2 |

| | |
|----------|---|
| 9 | Sonstiges |
| | <p>Wahlmöglichkeiten bei den Modulen: Im Rahmen ihres Master-Studiums wählen die Studierenden aus dem Angebot der Module 1 - 4 drei Module aus, wobei das Modul 4 („Spezialisierung“) anstelle eines der Module 1 - 3 alternativ gewählt werden kann. Von den vier Wahlpflichtmodulen 1 - 4 müssen (und können nur) also drei belegt und absolviert werden.</p> <p>Wahlmöglichkeit bei der Prüfungsart: Die Wahlmodule 1-4 (Belegpflicht 3 Module) werden i.d.R. mit schriftl. Hausarbeiten abgeschlossen. Davon müssen mind. 2 schriftl. Prüfungsleistung erbracht werden, optional kann 1 schriftl. Prüfungsleistung (ca. 15-20 S.) durch 1 mündl. Prüfungsleistung (30 Min.) ersetzt werden.</p> |

3. Räumliche Planung und Nachhaltige Entwicklung

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Räumliche Planung und Nachhaltige Entwicklung |
| Modulnummer | 3 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Workload (h) insgesamt | 300 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Aufbauend auf den Grundlagen der räumlichen Planung verfolgt das Modul die Ziele,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungstheorien und ihre gesellschaftstheoretischen Grundlagen zu vertiefen, • aktuelle Ansätze der gesellschaftlichen Transition und Nachhaltigkeit kennenzulernen, zu vertiefen kritisch aufzuarbeiten sowie • die Möglichkeiten ihrer Umsetzung und politischen Institutionalisierung anhand praxisbezogener Beispiele zu hinterfragen und verstehen. <p>Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der räumlichen Differenzierung und inhaltlicher Aushandlung gesellschaftlicher und planungspolitischer Konflikte im Zusammenhang mit der Transition der Gesellschaft.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>In der Vorlesung werden auf wissenschaftlich-anspruchsvollem Niveau die planungs- und gesellschaftstheoretischen Grundlagen der Transitions-, Nachhaltigkeits- und Gesellschaft-Umweltforschung vertieft. Aktuelle Perspektiven der internationalen Forschung werden dabei anhand von gemeinsamer Lektüre und interaktiv erarbeiteten Beispielen aufgearbeitet. Die Vorlesung vermittelt das raum- und planungswissenschaftliche Fachwissen mit Blick auf die konzeptionellen und praktischen Zugänge der Transitionsforschung.</p> <p>Seminar 1 und 2 ergänzen die Vorlesung mit Blick auf Theorie und Praxis:</p> <p>In Seminar 1 werden die konzeptionellen Grundlängen im Rahmen eines Lektürekurses vertieft. Anhand ausgewählter und von den Studierenden eigenständig erarbeiteter Literatur sollen die Studierenden spezifische Bereiche der gesellschaftlichen Transitions- und Nachhaltigkeitsforschung aufarbeiten.</p> <p>Seminar 2 zielt auf die Umsetzung der Ansätze am konkreten Beispiel ab. Hier werden Teilaspekte der Transition herausgegriffen und praxisbezogen an internationalen Beispielen vertieft und kritisch beleuchtet. Dadurch sollen die Teilnehmer*innen befähigt werden, sowohl die theoretischen Grundlängen sowie deren praktische Implementierung zu verstehen, mit Blick auf die berufliche Praxis anwenden zu können und zuletzt die für zukünftige Berufsfelder zentrale Fähigkeiten zu erlernen, eigenständig neue planerische Ansätze zu reflektieren und entwickeln zu können.</p> <p>Lehr- und Lernformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Kurzreferate • Bearbeitung und Diskussion von Lesetexten • interaktive (zum Teil webbasierte) Einzel- und Gruppenarbeit • Planspiele | |
| Lernergebnisse | |

Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen

Fachkompetenzen:

- Erwerb von Fachkenntnissen über Planungstheorien und für die Planung relevante Gesellschaftstheorien in der geographischen Raumforschung,
- Vermittlung von Detailkenntnissen der Nachhaltigkeits- und Transitionsforschung

b) Methodische Kompetenzen:

- Erarbeitung von Kompetenzen, die durch umfassende Kenntnisse planungsrelevanter Methoden dazu befähigen, komplexe Planungsprojekte inhaltlich wie methodisch selbstständig zu durchdringen, zu kommunizieren und deren Planungsprozesse kommunikativ zu steuern

c) Soziale Kompetenzen:

- Grundfähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- Interaktives Arbeiten in Arbeitsgruppen (Teamfähigkeit)
- Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und zur kommunikativen Vermittlung von Planungsinhalten

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Vorlesung | P | 30/2 | 30 |
| 2. | S | | Seminar 1 | P | 30/2 | 90 |
| 3. | S | | Seminar 2 | P | 30/2 | 90 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Aus dem Lehrangebot des Themenbereiches sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---|--|-------------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Schriftl. Hausarbeit (kann in Absprache mit den Dozent*innen durch eine mündl. Prüfung ersetzt werden; es gelten die in Feld „Sonstiges“ genannten Bedingungen). | ca. 15-20 S. (30 Min.) | 1. - 3. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 8% | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Studienleistungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | | ca. 20 Min./ 5-10 S. | 2. - 3. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht in der Vorlesung. Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an 2/3 der Veranstaltungstermine teilnehmen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|--------------------------------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Vorlesung | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 3: Seminar 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 3: Schriftliche Hausarbeit | 5 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 1 LP |
| | Nr. 2: Varia (s.o.) | 1 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|----------------------|
| Turnus/Taktung | jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Mössner |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Spatial Planning and Planning Management |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 |
| | LV Nr. 3: Seminar 2 |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|---|
| | <p>Wahlmöglichkeiten bei den Modulen: Im Rahmen ihres Master-Studiums wählen die Studierenden aus dem Angebot der Module 1 - 4 drei Module aus, wobei das Modul 4 („Spezialisierung“) anstelle eines der Module 1 - 3 alternativ gewählt werden kann. Von den vier Wahlpflichtmodulen 1 - 4 müssen (und können nur) also drei belegt und absolviert werden.</p> <p>Wahlmöglichkeit bei der Prüfungsart: Die Wahlmodule 1-4 (Belegpflicht 3 Module) werden i.d.R. mit schriftl. Hausarbeiten abgeschlossen. Davon müssen mind. 2 schriftl. Prüfungsleistung erbracht werden, optional kann 1 schriftl. Prüfungsleistung (ca. 15-20 S.) durch 1 mündl. Prüfungsleistung (30 Min.) ersetzt werden.</p> |

4. Spezialisierung Humangeographie

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Spezialisierung Humangeographie |
| Modulnummer | 4 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Workload (h) insgesamt | 300 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Im Rahmen ihres Master-Studiums wählen die Studierenden aus dem Angebot der Module 1-4 drei Module aus, wobei das Modul 4 ("Spezialisierung") anstelle eines der Module 1-3 alternativ gewählt werden kann. Ziel des Moduls 4 ist es, den Studierenden eine inhaltliche Vertiefung ihres Studiums nach Belieben zu ermöglichen. Während in den Modulen 1-3 aus den Bereichen Politische Geographie/Neue Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung sowie Raum- und Planungsmanagement eine spezifische Fokussierung erfolgt, ist dieses Modul als echtes Varia- Modul gedacht. Die Veranstaltungen des Moduls 4 können daher aus einem der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie zusammengestellt werden, es können aber auch aus mehreren dieser Schwerpunktbereiche Veranstaltungen gewählt werden.</p> <p>Auf diese Weise eröffnen sich den Studierenden vielfältige Möglichkeiten, bereits ab dem ersten Semester eine spezifische inhaltliche Fokussierung in ihrem Studium vorzunehmen oder aber die gesamte thematische Breite, wie sie durch das Institut für Geographie im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird, im Studium wahrzunehmen.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Die inhaltliche Ausrichtung dieses Moduls variiert daher erheblich und kann folglich im Rahmen dieser Modulbeschreibung nicht weiter eingegrenzt werden. Allerdings orientieren sich die inhaltlichen Ziele dieses Moduls an den Vorgaben, die bereits für die Module 1-3 aufgeführt worden sind.</p> | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen: Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer stadt- und regionalgeographischer Fragestellungen.</p> <p>b) Methodische Kompetenzen: Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst.</p> <p>c) Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare).</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Vorlesung | P | 30/2 | 30 |
| 2. | S | | Seminar 1 | P | 30/2 | 90 |
| 3. | S | | Seminar 2 | P | 30/2 | 90 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Aus dem Lehrangebot des Themenbereiches sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---|--|-------------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Schriftl. Hausarbeit (kann in Absprache mit den Dozent*innen durch eine mündl. Prüfung ersetzt werden; es gelten die in Feld „Sonstiges“ genannten Bedingungen). | ca. 15-20 S. (30 Min.) | 1. - 3. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 8% | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Studienleistungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | | ca. 20 Min./ 5-10 S. | 2. - 3. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht in der Vorlesung. Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an 2/3 der Veranstaltungstermine teilnehmen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|--------------------------------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Vorlesung | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 3: Seminar 2 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 3: Schriftliche Hausarbeit | 5 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 1 LP |
| | Nr. 2: Varia (s.o.) | 1 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|----------------------|
| Turnus/Taktung | jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Mössner |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--------------------------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Specialisation Human Geography |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture |
| | LV Nr. 2: Seminar 1 |
| | LV Nr. 3: Seminar 2 |

| 9 Sonstiges | |
|---|--|
| <p>Wahlmöglichkeiten bei den Modulen: Im Rahmen ihres Master-Studiums wählen die Studierenden aus dem Angebot der Module 1 - 4 drei Module aus, wobei das Modul 4 („Spezialisierung“) anstelle eines der Module 1 - 3 alternativ gewählt werden kann. Von den vier Wahlpflichtmodulen 1 - 4 müssen (und können nur) also drei belegt und absolviert werden.</p> <p>Wahlmöglichkeit bei der Prüfungsart: Die Wahlmodule 1-4 (Belegpflicht 3 Module) werden i.d.R. mit schriftl. Hausarbeiten abgeschlossen. Davon müssen mind. 2 schriftl. Prüfungsleistung erbracht werden, optional kann 1 schriftl. Prüfungsleistung (ca. 15-20 S.) durch 1 mündl. Prüfungsleistung (30 Min.) ersetzt werden.</p> | |

5. Summer School „Society, Space, Power and Planning“

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Summer School „Society, Space, Power and Planning“ |
| Modulnummer | 5 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 2. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 1 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Pflichtmodul | |

| | | |
|---|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| <p>Im Rahmen der Master-Ausbildung ist die internationale und interdisziplinäre Vernetzung von Studium und Lehre ein wichtiges Element des Münsteraner Studiengangs Humangeographie "Raumkonflikte – Raumplanung - Raumentwicklung". Die Summer School „Gesellschaft, Planung, Macht und Raum“ bietet den Studierenden eine anspruchsvolle Möglichkeit, sich mit einem aktuellen Themenfeld der geographischen Spitzenforschung intensiv vertraut zu machen. Dazu können jeweils herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem internationalen und/oder interdisziplinären Kontext eingeladen, die im Rahmen der Graduate School in Vorträgen, Leseseminaren und Intensiv-Workshops o.ä. mit den Studierenden arbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Summer School wird dabei zu einem Alleinstellungsmerkmal, das den Masterstudiengang auch von den Angeboten an anderen Universitäten unterscheiden soll. • Sie soll als „Komplettmodul“ fallweise auch überregional angeboten und beworben werden, sodass eine Auswahl besonders qualifizierter Studierender aus anderen Standorten die Möglichkeit zur Teilnahme hat. Dies fördert den inhaltlichen Austausch mit den Studierenden an anderen Standorten. | | |

| Lehrinhalte |
|---|
| <p>Die Lecture gehört vom intellektuellen Niveau zu den anspruchsvollsten Veranstaltungen des Masterstudiengangs Humangeographie. Die Studierenden sollen hier mit Themen aus der Forschungsfront konfrontiert werden. Im Wechsel handelt es sich dabei um Themenfelder, die eine Verbindung zu den spezifischen Kompetenzen am Institut für Geographie aufweisen und in denen die Studierenden durch die ersten Module des Masterstudiengangs bereits einschlägiges Spezialwissen besitzen. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich der Räumliche Planung, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transition • Der Bereich der Politischen Geographie / Konfliktforschung • Der Bereich der postmodernen Kultur- und Sozialgeographie • Der Bereich der Stadt- und Wirtschaftsgeographie, insbesondere der Metropolenforschung <p>Die Studierenden haben hier die Gelegenheit, der Forschung als „work in progress“ zu begegnen, indem in einer Keynote-Lecture (oder in den Lectures bzw. Workshops der Summer School) jeweils ein oder mehrere Wissenschaftler laufende Projekte und Thesen erörtern und zur Diskussion stellen.</p> <p>Um für eine solche intellektuelle Auseinandersetzung gerüstet zu sein, sollen die Studierenden zur Vorbereitung in einem intensiven, teilweise angeleiteten Literatur- und Selbststudium das als Grundlage notwendige Spezialwissen in einem Reading Course mit starken Anteilen an eigenständiger Leistung erarbeiten.</p> <p>Auf der Basis dieses Wissens erfolgt dann die Teilnahme an den Keynote Lectures sowie die anschließende intensive Auseinandersetzung mit den eingeladenen Wissenschaftler*innen kleinen Workshops, wo in Team-Teaching mit Dozent*innen des Instituts für Geographie in Klein- und Kleinstgruppen auf hohem inhaltlichen und methodischen Niveau gearbeitet werden kann.</p> <p>Einbindung in die Berufsvorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eigener Ansätze in definierten, inhaltlich noch nicht abgeschlossenen Denk- u. Arbeitsfeldern • Verknüpfung theoretisch-konzeptioneller Ansätze mit aktuellen, anwendungsbezogenen Themenfeldern • Entwicklung eigenständiger Strategien zur Erlangung von „Expertenwissen“ • Erarbeitung von Strategien „Guten Wissenschaftlichen Arbeitens“ für Berufsfelder mit Forschungs- oder Projektkontext. <p>Lehr- und Lernformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Literaturstudium und Literaturverarbeitung • Key-Note-Lectures • Kurzreferate • Partner- u. Gruppenarbeit in den zur Keynote-Lecture gehörigen Workshops und Seminareinheiten • Schriftliche Hausarbeit und / oder mündliche Präsentationen |
| Lernergebnisse |
| <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen und Diskussion von Ergebnissen und Prozessen der Spitzenforschung im Bereich der Humangeographie <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung von Abstracts und/oder Rezensionen über die zumeist englischsprachigen Texte zur Vorbereitung der Lecture • Kurzvorstellung und Diskussion eigener Ergebnisse vor einem „hochkarätigen“ Auditorium, teilweise in englischer Sprache • Schulung eines zielorientierten Literaturstudiums mit Blick auf die Erhebung des „Forschungsstandes“ u. die Entwicklung literaturgestützter Leitfragen in der späteren Masterarbeit <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzen in einer Gruppe und Einbringen eigener Beiträge und Diskussionen unter erschwerten Bedingungen (hohes kognitives Niveau, teilweise Fremdsprache, insbesondere Englisch bei Diskussionen und Präsentationen) |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | Ü | | Übung „Vorbereitender Reading Course“ | P | 30/2 | 70 |
| 2. | V | | Vorlesung „Keynote-Lecture“ | P | 30/2 | 70 |
| 3. | S | | (Intensiv-)Seminar mit dem Keynote-Lecturer und Mitarbeiter/innen des Instituts | P | 30/2 | 70 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---|---|--------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Die Modulabschlussprüfung wird in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. | ca. 25 S. | | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 8% |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Studienleistungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | | 20. Min. / 5-10 S. | 3. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht in der Vorlesung. Es besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen und Seminaren, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, insbesondere diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an allen Veranstaltungsterminen teilnehmen (max. zwei Fehltermine möglich). Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---|------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Übung „Vorbereitender Reading Course“ | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Vorlesung „Keynote-Lecture“ | 1 LP |

| | | |
|---------------------|---|-------|
| | LV Nr. 3: (Intensiv-)Seminar mit dem Keynote-Lecturer und Mitarbeiter/innen des Instituts | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Schriftliche Hausarbeit | 6 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 1 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| | | |
|-------------------------|--|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | jedes WS | |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Mössner, Prof. Dr. P. Reuber, Prof. Dr. G. Wood | |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften | |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Keine | |
| Modultitel englisch | Summer School „Society, Space, Power and Planning“ | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Tutorial preparatory Reading Course | |
| | LV Nr. 2: Keynote-Lecture | |
| | LV Nr. 3: Intensive-Seminar | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

6. Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit I

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit I |
| Modulnummer | 6 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 2. - 4. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 1 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Pflichtmodul | |

| | | |
|---|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| <p>Das Modul „Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit I“ bildet neben der thematisch voneinander getrennten zweiten „Angewandten und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit II“ die betreuten Abschlussprojekte der Master-Ausbildung.</p> <p>Das Modul stellt sowohl einen synoptischen Abschluss der vorangegangenen Module sowie der praxisorientierten Ausbildungsinhalte der Bachelor-Ausbildung dar als auch eine auf die Masterarbeit vorbereitende, verallgemeinerte Form der Forschungs- und Projektarbeit.</p> <p>In diesem Modul soll eine geographische Fragestellung auf wissenschaftlich fundiertem Niveau unter Anleitung und Begleitung der Dozentin/des Dozenten weitgehend eigenverantwortlich bearbeitet werden.</p> | | |
| Lehrinhalte | | |
| <p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden auf hohem wissenschaftlichen Niveau mit verschiedenen Arbeitsschritten der geographischen Analyse sowie projektspezifisch mit planungswissenschaftlichen Methoden vertiefend vertraut zu machen und die kritische Reflexion solcher Analysen zu festigen. Dabei stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von best-practice-Beispielen • Wissenschaftstheoretische Verankerung einer geographischen Fragestellung • Inhaltlicher Entwurf von Forschungsdesigns • Problematisierung verschiedener methodischer Operationalisierungsverfahren • Datengewinnung (z.B. im Gelände) • Projektspezifisch: planerische Umsetzung von fachlichen Erkenntnissen in unterschiedlichen Raumentwicklungs-Kontexten <p>Im Rahmen der i.d.R. in mehreren Blöcken organisierten Veranstaltung sollen Forschungsfragen, -designs und -methoden auf eine gemeinsam definierte, gesellschaftlich relevante geographische Fragestellung angewendet werden, die schließlich in einen Projektbericht mündet.</p> <p>Im Rahmen der Veranstaltung sind Exkursions-/Geländetage möglich, die den Praxisbezug dieses Moduls unterstreichen und die in der Vorbereitungs- und/oder Durchführungsphase vorgesehen sind. Dieses dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit einer humangeographischen bzw. planungswissenschaftlichen Themenstellung vor Ort sowie der Vermittlung und Einübung fachspezifischer, bzw. forschungs- und projektarbeitsbezogener Methoden und Techniken.</p> | | |

| |
|---|
| Lehr- und Lernformen <ul style="list-style-type: none"> • thematische Diskussionsforen • Literaturrecherche und -studium • Kurzreferate • Präsentationen im Seminar <ul style="list-style-type: none"> • Forschungs-Design-Entwürfe • Geographische Feldarbeit und deren Methoden • Planungsmethoden • Selbstorganisierte u. binnendifferenzierte Einzel-, Partner- und/oder Gruppenarbeit (ggf. im Gelände) • Projektbericht |
| Lernergebnisse |
| Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen a) Fachkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Abstraktion (vor allem: Konzeptionell-theoretische Einbettung von Forschungsfragen) • eigenständige Konzeption von Forschungsdesigns • sichere und selbstbestimmte Methodenwahl (in Abhängigkeit der jeweiligen Fragestellungen) b) methodische Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Methodenwissens, das den sicheren eigenständigen Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder von weiteren planungsrelevanten Analyse- und Bewertungsmethoden von Raum- und Umweltplanung umfasst c) soziale Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|---------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | S | | Seminar Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit | P | 60/4 | 240 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit. | | | |

| 4 | Prüfungskonzeption | | | | |
|---|---------------------------|---|-------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MTP | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Prüfungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | 20. Min. / 2-5 S. | 1. | 40% |
| 2. | MTP | Projektbericht | 20-30 S. | 1. | 60% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 8% |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | Keine | | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreicher Abschluss mindestens eines der Module 1, 2, 3 oder 4 des M.Sc. Humangeographie. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, insbesondere diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an allen Veranstaltungsterminen teilnehmen (max. zwei Fehltermine möglich). Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Seminar Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit | 2 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 3 LP |
| | Nr. 2: Projektbericht | 5 LP |
| Studienleistung/en | Keine | |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|----------------------|
| Turnus/Taktung | jedes Semester |
| Modulbeauftragte/r | AOR Dr. C. Krajewski |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Applied Research and Project Work I |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Seminar Applied Research and Project Work |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|--|
| | |

7. Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit II

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit II |
| Modulnummer | 7 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 3. - 4. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 1 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Pflichtmodul | |

| | | |
|---|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| <p>Das Modul „Angewandte und konzeptionelle Forschungs- und Projektarbeit II“ bildet neben der thematisch voneinander getrennten zweiten „Angewandten Forschungs- und Projektarbeit I“ die betreuten Abschlussprojekte der Master-Ausbildung.</p> <p>Das Modul stellt sowohl einen synoptischen Abschluss der vorangegangenen Module sowie der praxisorientierten Ausbildungsinhalte der Bachelor-Ausbildung dar als auch eine auf die Masterarbeit vorbereitende, verallgemeinerte Form der Forschungs- und Projektarbeit.</p> <p>In diesem Modul soll eine geographische Fragestellung auf wissenschaftlich fundiertem Niveau unter Anleitung und Begleitung der Dozentin/des Dozenten weitgehend eigenverantwortlich bearbeitet werden.</p> | | |
| Lehrinhalte | | |
| <p>Im Rahmen der Veranstaltung sind Geländetage möglich, die den Praxisbezug dieses Moduls unterstreichen und die in der Vorbereitungs- und/oder Durchführungsphase vorgesehen sind. Dieses dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit einer humangeographischen Themenstellung vor Ort sowie der Vermittlung und Einübung fachspezifischer, bzw. forschungs- und projektarbeitsbezogener Methoden und Techniken.</p> <p>Lehr- und Lernformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • thematische Diskussionsforen • Literaturrecherche und -studium • Kurzreferate • Präsentationen im Seminar <ul style="list-style-type: none"> • Forschungs-Design-Entwürfe • Geographische Feldarbeit und deren Methoden • Planungsmethoden • Selbstorganisierte und binnendifferenzierte Einzel-, Partner- und/oder Gruppenarbeit (ggf. im Gelände) • Projektbericht | | |

| | |
|---|--|
| Lernergebnisse | |
| Fachkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftliche Abstraktion (vor allem: Konzeptionell-theoretische Einbettung von Forschungsfragen) eigenständige Konzeption von Forschungsdesigns sichere und selbstbestimmte Methodenwahl (in Abhängigkeit der jeweiligen Fragestellungen) | |
| b) methodische Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> Erarbeitung eines Methodenwissens, das den sicheren eigenständigen Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder von weiteren planungsrelevanten Analyse- und Bewertungsmethoden von Raum- und Umweltplanung umfasst | |
| c) soziale Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | S | | Seminar Angewandte Forschungs- und Projektarbeit | P | 60/4 | 240 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---|-------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MTP | Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Prüfungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | 20. Min. / 2-5 S. | 1. | 40% |
| 2. | MTP | Projektbericht | 20-30 Seiten | 1. | 60% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 8% |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | Keine | | | | |

| | | |
|--|--|--|
| 5 | Voraussetzungen | |
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreicher Abschluss mindestens eines der Module 1, 2, 3 oder 4 des M.Sc. Humangeographie. | |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, insbesondere diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an allen Veranstaltungsterminen teilnehmen (max. zwei Fehltermine möglich). Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. | |

| | | | |
|---------------------------|---|------|--|
| 6 | LP-Zuordnung | | |
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Seminar Angewandte Forschungs- und Projektarbeit II | 2 LP | |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Varia (s.o.) | 3 LP | |
| | Nr. 2: Projektbericht | 5 LP | |
| Studienleistung/en | keine | | |
| Summe LP | 10 LP | | |

| | | |
|-------------------------|---------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | jedes Semester | |
| Modulbeauftragte/r | AOR Dr. C. Krajewski | |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften | |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine | |
| Modultitel englisch | Applied Research and Project Work II | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Seminar Applied Research and Project Work II | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

8. Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer |
| Modulnummer | 8 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | 30 | |
| Workload (h) insgesamt | 900 | |
| Dauer des Moduls | je nach Nebenfach | |
| Status des Moduls (P/WP) | Pflichtmodul | |

| | | |
|--|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| Das Gesamt-Modul „Wahlbereich / Nebenfach“ ermöglicht es den Studierenden, sich im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld ergänzend zu spezialisieren. Mit diesem Modul können Studierende individuell entscheiden, in welchem Bereich sie Wissen erwerben wollen, um sich so für spezielle Aufgabenfelder in dem vielfältigen Arbeitsmarkt für Geographen zu qualifizieren. | | |
| Lehrinhalte | | |
| Die Inhalte und vermittelten Kompetenzen variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach. Generell sollen die Studierenden zur Stärkung ihrer individuellen Profile einen möglichst umfassenden Überblick über ein nicht-geographisches Fach mit Relevanz für geographische Arbeitsfelder erhalten – oder eine Vertiefung im Bereich Humangeographie. Die vermittelten Inhalte variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach. | | |
| Lernergebnisse | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|--|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V, S, Ü | | Wahl-Modul A: Geoinformatik | WP | s. entsprechende Nebenfach Modulbeschreibung | |
| 2. | V, S, Ü | | Wahl-Modul B: Volkswirtschaftslehre | WP | | |
| 3. | V, S, Ü | | Wahl-Modul C: Öffentliches Recht | WP | | |
| 4. | V, S, Ü | | Wahl-Modul D: Politikwissenschaft | WP | | |
| 5. | P, Ü | | Wahl-Modul E: Berufspraktikum | WP | | |
| 6. | S, V, Exk | | Wahl-Modul F: Vertiefung Humangeographie | WP | | |
| 7. | V, S, Ü | | Wahl-Modul G: Ethnologie | WP | | |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | <p>Es können folgende Wahl-Module studiert werden: Geoinformatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Ethnologie. Die notwendigen 30 LP müssen in insgesamt drei Teil-Modulen mit jeweils i.d.R. 10 LP erworben werden (Ausnahme VWL aufgrund eines Systems mit 6 bzw. 9 LP-Modulen, s. Wahl-Modul B: Volkswirtschaftslehre). Es empfiehlt sich – sofern möglich, alle Teil-Module im selben Wahl-Modul zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Teil-Module in verschiedenen Wahl-Modulen zu absolvieren, soweit dem keine Bestimmungen des jeweiligen Wahlbereichs/Nebenfachs entgegenstehen.</p> <p>Außerdem können die Wahl-Module „Berufspraktikum“ und „Vertiefung Humangeographie“ aus dem Angebot des Instituts für Geographie gewählt werden.</p> | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | |
|---|---|--|--|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Gewichtung Modulnote | |
| | MAP/MTP | Innerhalb der Wahl-Module sind je nach Studienangebot Prüfungsleistungen zu erbringen. | Im Modul Wahlbereich/Nebenfächer wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Teil-Module gebildet. | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 20% | |
| Studienleistung(en) | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. |
| | Innerhalb der Wahl-Module sind je nach Studienangebot Studienleistungen zu erbringen. | | s. entsprechende Nebenfach Modulbeschreibung | |

| | | |
|--|---|--|
| 5 | Voraussetzungen | |
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Je nach Modulbeschreibung. | |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | Nach Maßgabe des anbietenden Faches. | |

| | | |
|---------------------------|---------------------|-------|
| 6 | LP-Zuordnung | |
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Prüfungsleistung/en | | |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 30 LP |

| | | |
|-------------------------|---------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | jedes Semester | |
| Modulbeauftragte/r | AOR Dr. C. Krajewski | |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften | |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge | |
| Modultitel englisch | Minor Subject | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Minor Subject A: Geoinformatics | |
| | LV Nr. 2: Minor Subject B: Economics | |
| | LV Nr. 3: Minor Subject C: Public Law | |
| | LV Nr. 4: Minor Subject D: Political Science | |
| | LV Nr. 5: Minor Subject E: Internship | |
| | LV Nr. 6: Minor Subject F: Advanced Module Human Geography | |
| | LV Nr. 7: Minor Subject G: Ethnology | |
| | LV Nr. 8: Minor Subject H: Sociology | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

8.1 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul A: Geoinformatik Grundlagen

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul A Geoinformatik: Grundlagen |
| Modulnummer | 8A-Geoin-1 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 1. - 4. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 2 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|---|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| In diesem Modul werden grundlegende geoinformatische Fähigkeiten vermittelt. | | |
| Lehrinhalte | | |
| <p>Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Geoinformatik“ vermittelt grundlegende Konzepte und Algorithmen zur Modellierung und Analyse von Geodaten. Neben der Konzeptualisierung von raum- und zeitbezogenen Aspekten und deren Verarbeitung durch computergestützte Verfahren werden auch grundlegende Ansätze aus der Informationsvisualisierung und der Informatik betrachtet.</p> <p>Die Übung „GIS-Grundkurs“ führt in die Lösung typischer Probleme der Erfassung, Analyse und Präsentation von Geoinformation mit Geoinformationssystemen (GIS) ein. Die Übung „Digitale Kartographie“ vermittelt die grundlegenden Techniken zur Erstellung thematischer Karten anhand praktischer Kartenentwurfsarbeit.</p> | | |
| Lernergebnisse | | |
| <p>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in wesentlichen Bereichen der Geoinformatik und sind in der Lage, einfache konzeptuelle Modelle von räumlichen Zusammenhängen zu erstellen und durch verschiedene rudimentäre Methoden zu bearbeiten und zu analysieren. Sie sind mit den beiden wichtigsten Datenmodellen vertraut und können verschiedene Umformungs- und Analyseoperationen auf diesen ausführen. Die Studierenden sind in der Lage, topologische Zusammenhänge zu erfassen, in Netzwerkmodell abzubilden und können verschiedene Problemstellungen mittels einfacher Algorithmen lösen.</p> <p>Die Studierenden sind mit den grundlegenden Konzepten und Prinzipien der GIS Anwendung und der Kartographie vertraut und können selbstständig entsprechende Projekte bearbeiten. Sie sind in der Lage, einfache raumbezogene Fragestellungen eigenständig und professionell zu beantworten und die Ergebnisse in thematischen Karten darzustellen.</p> | | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Einführung in die Geoinformatik | P | 30/2 | 30 |
| 2. | S | | Einführung in die Geoinformatik | P | 30/2 | 60 |
| 3. | Ü | | GIS Grundkurs | P | 30/2 | 30 |
| 4. | Ü | | Digitale Kartographie | P | 30/2 | 60 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|--|-------------------|--------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MTP | Klausur | 90 Min. | 1. | 50% |
| 2. | MTP | Thematische Karte | 1 Karte | 4. | 50% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 6 2/3 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Schriftliche Übungsaufgaben (in ein- oder zweiwöchigen Rhythmus) | | Jeweils 2-5 Seiten | 2. | |
| 2. | Übungsaufgaben | | Jeweils 2-5 Seiten | 3. | |
| 3. | Wöchentliche Übungsaufgaben | | Jeweils 2-5 Seiten | 4. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | In den Übungen und Praktika werden die vorgestellten Konzepte und Ansätze umgesetzt und exemplarisch angewendet, weswegen den Studierenden die Teilnahme eindringlich empfohlen wird. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Einführung in die Geoinformatik | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Einführung in die Geoinformatik | 1 LP |
| | LV Nr. 3: GIS Grundkurs | 1 LP |
| | LV Nr. 4: Digitale Kartographie | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Klausur | 1 LP |
| | Nr. 2: Thematische Karte | 1 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Schriftliche Übungsaufgaben (in ein- oder zweiwöchigen Rhythmus) | 2 LP |
| | Nr. 2: Übungsaufgaben | 1 LP |
| | Nr. 3: Wöchentliche Übungsaufgaben | 1 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Turnus/Taktung | jedes Semester |
| Modulbeauftragte/r | Studienberater/in B.Sc. Geoinformatik |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | (importiertes Modul) |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module A Geoinformatics: Fundamentals |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture: Introduction in Geoinformatics |
| | LV Nr. 2: Seminar: Introduction in Geoinformatics |
| | LV Nr. 3: Fundamentals in GIS |
| | LV Nr. 4: Digital Cartography |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|--|
| | Dieses Modul richtet sich an Studierende ohne Vorkenntnisse im Fach Geoinformatik. |

8.2 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul A: Geoinformatik für Fortgeschrittene

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul A Geoinformatik für Fortgeschrittene |
| Modulnummer | 8A-Geoin-2 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1. - 4. |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |
| Workload (h) insgesamt | 300 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von geoinformatischen Kenntnissen in ausgewählten Problemen der Geoinformatik. | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Fernerkundung“ befasst sich mit der Erfassung, Verarbeitung und fachlichen Interpretation von Fernerkundungsdaten. Die Nutzungsmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten unterschiedlicher spektraler, räumlicher und zeitlicher Auflösung für Problemlösungen, z.B. beim Umweltmonitoring, werden erarbeitet. In der Übung steht das praktische Umsetzen ausgewählter Methoden der Analyse von Fernerkundungsdaten im Mittelpunkt.</p> <p>Die integrierte Veranstaltung „Reference Systems for Geoinformation“ (Vorlesung und Übung, in Englisch) führt in die mathematischen, physikalischen und semantischen Grundlagen der Referenzierung von Geoinformation ein: geodätisches Datum, Projektionssysteme, Koordinatentransformationen, Geoid, Höhensysteme, Zeitsysteme, Ontologien, semantische Übersetzung. Beide Veranstaltungen vermitteln eine Anschauung der Berufspraxis bei der Bearbeitung von anspruchsvolleren Geoinformatikprojekten. Sie fokussieren auf die methodisch-technischen Fähigkeiten, die über die Nutzung von einzelnen Systemen (GIS, Datenbanken) hinausgehen und die Integration von Informationsquellen erlauben.</p> <p>Die Vorlesung und begleitende Übung „Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse“ vermitteln einen einführenden Überblick über grundlegende Eigenschaften zeitlicher, räumlicher und raumzeitlicher Prozesse und formale Modellierungskonzepte zur deren Simulation und Prognose. Die formalen Modellierungskonzepte umfassen stochastische und deterministische Ansätze. Themen, die in der Vorlesung behandelt werden, sind zum Beispiel: Zeitreihenanalyse, Optimierung, geostatistische Interpolationsverfahren, Prozesse, die durch gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen beschrieben werden, sowie agentenbasierte Modelle.</p> | |

| Lernergebnisse |
|--|
| <p>Je nach Wahl der Veranstaltung verfügen die Studierenden über verschiedene Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden sind in die Lage, selbständig komplexe geowissenschaftliche Fernerkundungsdaten bildtechnisch zu optimieren, zu verwalten und zielorientiert auszuwerten sowie zu visualisieren. Sie sind vertraut mit der Funktionalität von Raster-GIS Applikationen, modernen multispektralen Klassifikationsverfahren, Datenakquisition sowie Geodatenmanagement. Sie können die vermittelten Methoden anwenden um Fernerkundungsdaten und ihrer Derivate in andere GI-Dienste der Geowissenschaften zu integrieren. Die Studierenden besitzen fundierte Kompetenzen im Hinblick auf die projektbezogene Auswertung von FE-Daten.</p> <p>Die Studierenden verstehen die technischen und organisatorischen Probleme, die sich bei der verteilten Speicherung und Verarbeitung von Geoinformation stellen. Sie kennen die architektonischen (Geoinformations-Infrastrukturen) und methodischen (Referenzsysteme) Grundideen zu deren Lösung und können die zugehörigen geowissenschaftlichen und Informatik-Methoden anwenden.</p> <p>Die Studierenden kennen mathematische Modelle zur Analyse zeitlicher, räumlicher und raumzeitlicher Prozesse. Sie sind in der Lage, stochastische und deterministische Modellierungsansätze voneinander abzugrenzen und kennen die jeweiligen Vor- und Nachteile beider Paradigmen. Für verschiedene zeitliche, räumliche oder raumzeitliche Daten, können die Studierenden Forschungsfragen formulieren, Modellierungsansätze wählen und die Ergebnisse kritisch beurteilen. Weiterhin haben die Studierenden einen Überblick über gängige Methoden zur Parameterschätzung und Kallibrierung von Modellen und können diese problemorientiert anwenden. Insbesondere kennen sie stochastische und deterministische Optimierungsverfahren für lineare, nicht-lineare sowie ein- und mehrdimensionale Probleme. Anhand verschiedener Kriterien können sie Modelle miteinander vergleichen und evaluieren.</p> |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Einführung in die Fernerkundung | WP | 30/2 | 30 |
| 2. | Ü | | Einführung in die Fernerkundung | WP | 30/2 | 60 |
| 3. | V | | Reference Systems for Geoinformation | WP | 30/2 | 30 |
| 4. | Ü | | Reference Systems for Geoinformation | WP | 30/2 | 60 |
| 5. | V | | Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse | WP | 30/2 | 30 |
| 6. | Ü | | Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse | WP | 30/2 | 60 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Studierende müssen 4 der 6 Veranstaltungen wählen; dabei erfolgt die Wahl für 1 zusammen mit 2 und/oder 3 zusammen mit 4 und/oder 5 zusammen mit 6. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---------|---|--------------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MTP | Je nach Wahl der Veranstaltungen: Klausur | 60 Min. | 1. | 25% |
| 2. | MTP | Praktisches Abschlussprojekt | 15 h | 2. | 25% |
| 3. | MTP | Klausur | 30 Min. | 3. | 50% |
| 4. | MTP | Klausur | 90 Min. | 5. | 50% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | Pro 10 LP: 6 2/3 % | | |

| Studienleistung(en) | | | | |
|---------------------|---|-----------------------|--------------------------------|--|
| Nr. | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Je nach Wahl der Veranstaltungen: Praktische schriftliche Übungsaufgaben | Jeweils 2-5 Seiten | 2. | |
| 2. | Wöchentliche, schriftliche Übungsaufgaben | Jeweils 2-5 Seiten | 4. | |
| 3. | Wöchentliche schriftliche Übungsaufgaben | Jeweils 2-5 Seiten | 6. | |

| 5 | | Voraussetzungen |
|---|---|-----------------|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Die Veranstaltungen Einführung in die Geoinformatik, Digitale Kartographie, GIS Grundkurs, Geostatistik, sowie das Nebenfach Geoinformatik müssen im Bachelor absolviert worden sein. | |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | In den Übungen und Praktika werden die vorgestellten Konzepte und Ansätze umgesetzt und exemplarisch angewendet. Während der Kontaktstunden werden die Studierenden praktisch angeleitet, weswegen den Studenten die Teilnahme eindringlich empfohlen wird. | |

| 6 | | LP-Zuordnung |
|--|--|--------------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | Option1 | |
| | LV Nr. 1: Einführung in die Fernerkundung | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Einführung in die Fernerkundung | 1 LP |
| | Option 2 | |
| | LV Nr. 3: Reference Systems for Geoinformation | 1 LP |
| | LV Nr. 4: Reference Systems for Geoinformation | 1 LP |
| | Option 3 | |
| | LV Nr. 5: Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse | 1 LP |
| LV Nr. 6: Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse | 1 LP | |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Je nach Wahl der Veranstaltungen: Klausur | 1 LP |
| | Nr. 2: Praktisches Abschlussprojekt | 1 LP |
| | Nr. 3: Klausur | 1 LP |
| | Nr. 4: Klausur | 1 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Je nach Wahl der Veranstaltungen: Praktische schriftliche Übungsaufgaben | 1 LP |
| | Nr. 2: Wöchentliche schriftliche Übungsaufgaben | 2 LP |
| | Nr. 3: Wöchentliche schriftliche Übungsaufgaben | 2 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| | | |
|-------------------------|---------------------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | jedes Semester | |
| Modulbeauftragte/r | Studienberater/in B.Sc. Geoinformatik | |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften | |

| | | |
|---|---|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | (importiertes Modul) | |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module A Geoinformatics: Advanced Module | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture: Introduction in Remote Sensing | |
| | LV Nr. 2: Tutorial: Introduction in Remote Sensing | |
| | LV Nr. 3: Lecture: Reference Systems for Geoinformation | |
| | LV Nr. 4: Tutorial: Reference Systems for Geoinformation | |
| | LV Nr. 5: Lecture: Introduction in Modelling Dynamic Spatial Processes | |
| | LV Nr. 6: Tutorial: Introduction in Modelling Dynamic Spatial Processes | |

| | | |
|----------|--|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | Dieses Modul richtet sich an Studierende, die im B.Sc. bereits das Nebenfach Geoinformatik oder ein vergleichbares Nebenfach studiert haben. | |

8.3 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul B: Volkswirtschaftslehre

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul B Volkswirtschaftslehre |
| Modulnummer | 8B |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | max. 30 | |
| Workload (h) insgesamt | max. 900 | |
| Dauer des Moduls | max. 3 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|--|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |
| Lehrinhalte | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |
| Lernergebnisse | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|------------------------|---------------|---------|-----------------------|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | | | Teil-Modul 1 | P | | |
| 2. | | | Teil-Modul 2 | WP | | |
| 3. | V | | Wirtschaftsgeographie | WP | 30/2 | 30 |
| 4. | | | Teil-Modul 3 | WP | | |

| | |
|--|--|
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | <p>Im Einzelnen sind von den Studierenden des Masterstudiengangs M. Sc. Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung, die im Bachelor-Studiengang bereits das Nebenfach VWL o.ä. absolviert haben, folgende Leistungen zu erbringen:</p> <p>Aufgrund der in der VWL verwendeten Modulstruktur mit 6 und 9 LP-Modulen müssen mindestens 18 Leistungs-Punkte und können bis zu 30 Leistungs-Punkte aus dem volkswirtschaftlichen Masterstudium (mit Ausnahme der BWL-Module) erworben werden.</p> <p>Bei der Absolvierung von Leistungen im Umfang von 18 LP aus dem Lehrangebot der VWL, sind die für 20 LP fehlenden 2 LP durch eine Vorlesung aus dem Angebot des Instituts für Geographie mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsgeographie zu erwerben (Angebot siehe Modul „Vertiefung Humangeographie“). Bei dem Erwerb von insgesamt 30 LP (entspricht 3 Teilmodulen) sind diese vollständig in VWL zu absolvieren.</p> |
|--|--|

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---|---|---|-------------------------------------|---|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbin- dung an LV Nr. | Gewich- tung Modul- note |
| | MAP/ MTP | Innerhalb der Teil-Module sind je nach Vorgabe Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. | | | s. entsprechende Modulbeschreibungen |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 13 1/3 % bei 20 LP bzw. 20 % für 30 LP (2/3 % pro 1 LP) | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbin- dung an LV Nr. | |
| | Innerhalb der Teil-Module sind je nach Studienangebot Studienleistungen zu erbringen. | | | | s. entsprechende Modulbeschreibungen |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Grundlegende Kenntnisse der Ökonomie vgl. des NF VWL im B.Sc. Geogr. Bzgl. der Zulassung zu Modulen, insbesondere in Schwerpunkten, wird auf die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre, insbesondere § 7 verwiesen. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Nach Maßgabe des anbietenden Faches. |

| 6 LP-Zuordnung | |
|---------------------------|--|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | |
| | |
| | |
| | |
| Prüfungsleistung/en | |
| Studienleistung/en | |

| | | |
|----------|--|------------|
| Summe LP | | max. 30 LP |
|----------|--|------------|

| | | |
|-------------------------|---|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | jedes WS | |
| Modulbeauftragte/r | Siehe Homepage der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät: https://www.wiwi.uni-muenster.de/fakultaet/de/studium/bachelor/vwl | |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften | |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | (importiertes Modul) | |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module B Economics | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Sub-module 1 | |
| | LV Nr. 2: Sub-module 2 | |
| | LV Nr. 3: Economic Geography | |
| | LV Nr. 4: Sub-module 3 | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

8.4 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht – Schwerpunkt

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul C Öffentliches Recht – Schwerpunkt |
| Modulnummer | 8C.1 |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1. - 4. |
| Leistungspunkte (LP) | 20 |
| Workload (h) insgesamt | 600 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul baut auf den Grundlagen des öffentlichen Rechts auf. | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Die Vorlesung „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ dient der Vermittlung von Grundkenntnissen des Verfassungsrechts. Im Mittelpunkt steht die Erörterung von Inhalten und Reichweite der Grundrechte des Grundgesetzes (GG) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Darüber hinaus wird das Verhältnis der Grundrechte des Grundgesetzes zu den europäischen Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), den Grundrechten der Grundrechtecharta (GRCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgezeigt und es werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten erörtert. Die prozessuale Durchsetzung von Grundrechten ist ebenfalls Gegenstand der Veranstaltung.</p> <p>Die Vorlesung „Vertiefung Europarecht“ dient der Vertiefung von Kenntnissen des Europarechts. Dabei werden u.a. die organisationsrechtlichen Strukturen der Europäischen Union analysiert, die Bedeutung der Grundrechte sowie die Grundfreiheiten und deren Bedeutung für die Realisierung des europäischen Binnenmarkts dargestellt. Insbesondere dient die Veranstaltung der kritischen Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH.</p> <p>Die Vorlesung „Umwelt- und Planungsrecht Besonderer Teil (BT)“ behandelt Kernbereiche des Umweltrechts: Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Kreislaufwirtschaftsrecht und Bodenschutzrecht. Daneben werden auch Grundlagen des Meeresumweltrechts sowie des Klimaschutzrechts vermittelt. Die Bezüge zu den allgemeinen Zielen und Prinzipien des Umweltrechts werden aufgezeigt. Neben ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten werden insbesondere die planungsbezogenen Instrumente, wie etwa Fachpläne im Immissionsschutzrecht (Luftreinhalte- und Lärmaktionspläne), Naturschutzrecht (Landschaftspläne) und Kreislaufwirtschaftsrecht (Abfallwirtschaftsplan) erörtert.</p> <p>Die Vorlesung „Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung)“ vermittelt die Grundlagen der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung und der städtebaulichen Planungsinstrumente. Im Rahmen des Kommunalrechts werden insbesondere die innere Kommunalverfassung und die verfassungsrechtlichen Grundlagen erörtert. Die Reichweite der Satzungshoheit von Gemeinden wird exemplarisch anhand der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) aufgezeigt, ihr Verhältnis zur überörtlichen Planung verdeutlicht und die bauleitplanerischen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bauliche Vorhaben diskutiert.</p> | |

| Lernergebnisse |
|---|
| <p>In der Vorlesung „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Grundrechtskataloge, ihr Verhältnis zueinander sowie die diesbezüglichen Wechselwirkungen. Anhand von Fällen und Beispielen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde prüfen zu können.</p> <p>In der Vorlesung „Vertiefung Europarecht“ erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis einzelner Politikfelder der EU und vollziehen die rechtlichen Voraussetzungen für den europäischen Binnenmarkt nach. Sie können einschlägige Entscheidungen des EuGH verstehen und in den größeren Kontext des Unionsrechts einordnen. In der interaktiv gestalteten Vorlesung erlangen sie überdies die Fähigkeit, juristische Argumente aus den Prinzipien des Europarechts zu entwickeln und für ihre Rechtsauffassung in Stellung zu bringen.</p> <p>In der Vorlesung „Umwelt- und Planungsrecht Besonderer Teil (BT)“ erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der medienbezogenen Kernfächer des Umweltrechts. Anhand von Fällen und durch eine interaktive Veranstaltungsgestaltung wird den Studierenden die Fähigkeit vermittelt, umweltbezogene Sachverhalte rechtlich einordnen und Lösungen für Konflikte erarbeiten zu können. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.</p> <p>In der der Vorlesung „Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung)“erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der Organisation, Aufgaben und Kompetenzen und Entscheidungsverfahren von Kommunen. Vertieft werden die Grundlagen des Kommunalrechts im Bereich der gemeindlichen Planungshoheit, d.h. der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sowie ihre Bedeutung für baurechtliche Vorhabenzulassungen. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts.</p> |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | LV Nr. 1: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II | P | 60/4 | 240 |
| 2. | V | | LV Nr. 2: Vertiefung Europarecht | P | 30/2 | 120 |
| 3. | V | | LV Nr. 3: Umwelt- und Planungsrecht Besonderer Teil (BT) oder Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung) soweit nicht bereits im Bachelorstudium absolviert | P | 30/2 | 120 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Bei Nr. 3 kann zwischen Umwelt- und Planungsrecht Besonderer Teil (BT) oder Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung) soweit nicht bereits im Bachelorstudium absolviert, gewählt werden. Bei Nr. 1 und Nr. 2 bestehen keine Wahlmöglichkeiten. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-------------|---------------------------------------|------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MTP | Abschlussklausur | 120 Min. | 1. | 33 1/3 % |
| 2. | MTP | Abschlussklausur | 120 Min. | 2. | 33 1/3 % |
| 3. | MTP | Abschlussklausur (eine der beiden LV) | 120 Min. | 3. | 33 1/3 % |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 13 1/3 % |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | Keine | | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|---|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | erfolgreicher Abschluss des Nebenfaches „Öffentliches Recht“ im Bachelor-Studium. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | keine |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II | 2 LP |
| | LV Nr. 2: Vertiefung Europarecht | 1 LP |
| | LV Nr. 3: Umwelt- und Planungsrecht Besonderer Teil (BT) oder Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung) soweit nicht bereits im Bachelorstudium absolviert | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Abschlussklausur | 8 LP |
| | Nr. 2: Abschlussklausur | 4 LP |
| | Nr. 3: Abschlussklausur (eine der beiden LV) | 4 LP |
| Studienleistung/en | keine | |
| Summe LP | | 20 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Turnus/Taktung | jedes Semester |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Schlacke |
| Anbietender Fachbereich | Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge | |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module C Public Law | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: German and European constitutional Law II | |
| | LV Nr. 2: Deepening European Law | |
| | LV Nr. 3: Environmental and Planning Law Special Part or Special Administrative Law II (Municipal Law and Land-Use Planning) | |

| | | |
|----------|--|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | Studierende, die keine Vorkenntnisse im Öffentlichen Recht nachweisen können, steht es offen, das Ergänzungsmodul „Öffentliches Recht“ (bestehend aus den Modulen Grundlagen, Aufbau und Vertiefung) nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Bachelor of Science (B.Sc.) Geographie in der jeweils gültigen Fassung zu studieren. In diesem Fall werden die Module 8C.1, 8C.2 und 8C.3 dieses Masterstudiengangs vollständig ersetzt durch die genannten drei rechtswissenschaftlichen Module des Bachelorstudiengangs. | |

8.5 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht Spezialisierung

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung - Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul C Öffentliches Recht Spezialisierung |
| Modulnummer | 8C.2 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 3. - 4. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | 1 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren. | |
| Lehrinhalte | |
| Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren. Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren. | |
| Lernergebnisse | |
| Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxistransfers verständlich zu machen. | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|---------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | S | | Juristisches Seminar aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (z.B. Umwelt- und Planungsrecht), Blockveranstaltung | P | 30/2 | 270 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Die Studierenden können ein Seminar aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum öffentlichen Recht auswählen. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-------------|--|-------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit | max. 40 Seiten | 1. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 6 2/3 % |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Vortrag | | 20 Min. | 1. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | erfolgreicher Abschluss des Nebenfaches Öffentliches Recht im Bachelor-Studium und des Moduls 8C.1. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | keine |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|----------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1 | 7 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1 | 2 LP |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Turnus/Taktung | jedes Semester |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Schlacke |
| Anbietender Fachbereich | Rechtswissenschaftliche Fakultät |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module C Public Law Specialization |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Seminar in Public Law |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|--|
| | Studierende, die keine Vorkenntnisse im Öffentliches Recht nachweisen können, steht es offen, das Ergänzungsmodul „Öffentliches Recht“ (bestehend aus den Modulen Grundlagen, Aufbau und Vertiefung) nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Bachelor of Science (B.Sc.) Geographie in der jeweils gültigen Fassung zu studieren. In diesem Fall werden die Module 8C.1 und 8C.2 dieses Masterstudiengangs vollständig ersetzt durch die genannten drei rechtswissenschaftlichen Module des Bachelorstudiengangs. |

8.6 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul D: Politikwissenschaft

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul D Politikwissenschaft |
| Modulnummer | 8D |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | max. 30 | |
| Workload (h) insgesamt | max. 900 | |
| Dauer des Moduls | max. 3 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|--|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |
| Lehrinhalte | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |
| Lernergebnisse | | |
| Inhalte und vermittelte Kompetenzen liegen in der Verantwortung des jeweils dienstleistenden Faches. | | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|---------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V, S, Ü | | Teil-Modul 1 | P | 30/2 | max. 270 |
| 2. | V, S, Ü | | Teil-Modul 2 | WP | 30/2 | max. 270 |
| 3. | V, S, Ü | | Teil-Modul 3 | WP | 30/2 | max. 270 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Es werden sechs Module à 10 Leistungspunkte angeboten, aus denen je nach politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen eins bis zu drei Modulen auszuwählen sind. Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse können die Basismodule 1, 2 und 3 aus dem Studiengang polyvalenter 2-Fach-Bachelor Politikwissenschaften studieren. Studierende mit den entsprechenden politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen können ein Orientierungsmodul sowie die Vertiefungsmodule 1 und 2 aus dem Masterstudiengang Politikwissenschaften studieren. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---|--|--------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| | MTP | Innerhalb der Teil-Module sind je nach Vorgabe Prüfungsleistungen zu erbringen. Wird nur eine Prüfungsleistung erbracht, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. | | | s. entsprechende Modulbeschreibungen |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | Pro 10 LP: 6 2/3 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | Innerhalb der Teil-Module sind je nach Studienangebot Studienleistungen zu erbringen. | | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Nach Maßgabe des anbietenden Faches. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|------------------------|------------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Teil-Modul 1 | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Teil-Modul 2 | 1 LP |
| | LV Nr. 3: Teil-Modul 3 | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | | 9 LP |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | max. 30 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|------------------------|
| Turnus/Taktung | jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | PD Dr. Matthias Freise |
| Anbietender Fachbereich | Politikwissenschaften |

| | | |
|---|---|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge | |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module D Political Science | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Sub-module 1 | |
| | LV Nr. 2: Sub-module 2 | |
| | LV Nr. 3: Sub-module 3 | |
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

8.7 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul E: Vertiefung Humangeographie

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul E Vertiefung Humangeographie |
| Modulnummer | 8E |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | max. 3 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Das Modul „Vertiefung Humangeographie“ bietet die Möglichkeit, sich intensiver mit speziellen Frage- und Problemstellungen der Humangeographie auseinander zu setzen. | |
| Lehrinhalte | |
| In der Regel umfasst das Modul drei Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humangeographie, die für den Masterstudiengang angeboten werden. | |
| Lernergebnisse | |
| <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>Fachkompetenzen: Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer humangeographischer Fragestellungen.</p> <p>Methodische Kompetenzen: Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst</p> <p>Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare).</p> | |

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | | | | P | | |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | <p>Gemäß aktuellem Lehrangebot der Humangeographie. Folgende Formate von Lehrveranstaltungen sind wählbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminare (i.d.R. 4 LP), • Vorlesungen (i.d.R. 2 LP), • Exkursionen (i.d.R. 2-4 LP), • Lektüre- und Diskussionskurse (i.d.R. 2-4 LP), • Leitung von Tutorien (z.B. im B.Sc. Geogr.) (i.d.R. 3-4 LP). | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|---|---|--------------|--------------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/MTP | Art | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| | MTP | Die Note des Teil-Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel von zwei Prüfungsleistungen, die in zwei der gewählten Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, gebildet. Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder gleichwertige Leistung) oder schriftliche Hausarbeit Welche Prüfungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an. | | 1. | je 50% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 6 2/3 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | Je nach Studienangebot und Vorgaben des Lehrenden sowie der jeweiligen Lehrveranstaltung sind Studienleistungen zu erbringen. | | | 1. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht in der Vorlesung. Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren, da der Lernerfolg bei interaktiven Lehr-/Lernformen darauf ausgelegt ist, diskursive Kompetenzen zu trainieren. Studierende müssen daher pro Semester an 2/3 der Veranstaltungstermine teilnehmen. Während der Exkursion besteht Anwesenheitspflicht. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | |
|----------------|--|
|----------------|--|

| | | |
|---------------------------|--|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | | |
| Prüfungsleistung/en | | |
| Studienleistung/en | | |
| Summe LP | | 10 LP |

| | | |
|-------------------------|---------------------------|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus/Taktung | jedes WS | |
| Modulbeauftragte/r | AOR Dr. C. Krajewski | |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften | |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge | |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module E Advanced Module Human Geography | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Sub-module | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

8.8 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul F: Berufspraktikum

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul F Berufspraktikum |
| Modulnummer | 8F |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | 10 | |
| Workload (h) insgesamt | 300 | |
| Dauer des Moduls | max. 3 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|--|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| Das außeruniversitär stattfindende Praktikum ermöglicht den Studierenden Einblicke in die Berufswelt. | | |
| Lehrinhalte | | |
| Das berufsorientierte, mindestens 6-wöchige Praktikum kann in der Verwaltung (kommunal, regional usw.) oder in Unternehmen der freien Wirtschaft unter den an der Praktikumsstelle jeweils gültigen Bedingungen absolviert werden. | | |
| Wenn das Praktikum erfolgreich absolviert ist, wird ein Praktikumsbericht in Form einer analogen Poster-Präsentation angefertigt, die neben einer inhaltlichen Beschreibung des Berufsfeldes auch einen Report über die konkrete Tätigkeit während des Praktikums liefern soll. Die Vorstellung der Poster-Präsentation erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums zu den Berufsfeldern der Geographie im anschließenden Semester. Das Poster wird benotet und stellt die Prüfungsleistung dar. | | |
| Lernergebnisse | | |
| Die im Studium erlernten Fertigkeiten werden in einem berufspraktischen Umfeld angewendet. Die Studierenden sammeln in potentiellen Arbeitsfeldern für Geographen praktische Erfahrungen im Berufsalltag und erarbeiten sich eine differenzierte Sicht der Berufsfelder. | | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|---------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | P | | Berufspraktikum und Kolloquium | P | 60/4 | 240 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Das berufsorientierte, mindestens 6-wöchige Praktikum kann in der Verwaltung (kommunal, regional usw.) oder in Unternehmen der freien Wirtschaft unter den an der Praktikumsstelle jeweils gültigen Bedingungen absolviert werden. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-------------|--|------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Vorstellung eines Posters im Rahmen eines Praktikums-Kolloquiums | Ca. 20 min | 1. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 6 2/3 % |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | Keine | | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Es besteht keine Anwesenheitspflicht im Kolloquium, eine Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen. Während des Praktikums besteht Anwesenheitspflicht. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch. |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Berufspraktikum, Kolloquium und Posterpräsentation | 2 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Vorstellung einer Posterpräsentation im Rahmen eines Kolloquiums | 8 LP |
| Studienleistung/en | Keine | |
| Summe LP | | 10 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|-----------------------|
| Turnus/Taktung | jedes Sem. |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Mössner. |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module F Internship |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Internship, colloquium and poster presentation |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|--|
| | |

8.9 Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul G: Ethnologie

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Wahlbereich/Nebenfächer: Wahl-Modul G Ethnologie |
| Modulnummer | 8G |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 1. | |
| Leistungspunkte (LP) | 20 | |
| Workload (h) insgesamt | 600 | |
| Dauer des Moduls | 2 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|--|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | | |
| Das Modul vermittelt eine Einführung in theoretische Perspektiven und aktuelle Forschungsfelder der Sozialanthropologie. Dabei werden vertiefte Kenntnisse von diversen Kulturen und Gesellschaften anhand spezifischer Forschungsfelder erworben. | | |
| Lehrinhalte | | |
| <p>Modul 1 bietet eine vertiefte Einführung in theoretische Perspektiven und aktuelle Forschungsfelder der Sozialanthropologie. Die Vorlesung vermittelt historische Grundlagen sozial- und kulturalanthropologischer Theoriebildung und ihre Ausdifferenzierung in spezialisierte Forschungsfelder (z.B. Austausch, Religion, Verwandtschaft, Gender, Medizin, Medien, Politik). Diese werden in Bezug auf außereuropäische Regionen (vorzugsweise Asien) erarbeitet. Die Vorlesung stellt Bezüge zu aktuellen Debatten und Forschungsgegenständen her und orientiert sich an der Frage, wie sich von den Theorien in der Forschung anwendbare Analysemethoden ableiten lassen. Die Vorlesung wird in englischer Sprache gehalten.</p> <p>Modul 3 bietet Studierenden die Möglichkeit, Wissen über eine Region ihres Interesses zu erlangen. Zur Auswahl stehen mindestens zwei Seminare, in denen ethnografisches Wissen in Bezug auf spezifische Themen (z.B. Religiöser/medizinischer Pluralismus in Indien, Islam in Südostasien) vermittelt wird. Neben den am Institut in von den Professuren vertretenen Regionen (Südasien und Südostasien) können ggfs. weitere, von Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten bearbeitete Regionen (z.B. Südafrika, Regionen des Indischen Ozeans, Ozeanien, Brasilien, Mexiko) angeboten werden.</p> <p>Die Übung ‚Practices of Representation‘ aus Modul 4 kann aus einem Filmseminar (z.B. Transcultural Cinema), Ethnologie im Museum, Cyberethnologie oder einer vergleichbaren Veranstaltung mit Bezug auf transkulturelle Kontakte bestehen. Die Studierenden erwerben das theoretische Rüstzeug für die Analyse von Selbst- und Fremdrepräsentationen und ihre Folgen für Prozesse der interkulturellen Kommunikation.</p> <p>Das Seminar aus Modul 6 dient der Vertiefung des Wissens von diversen sozio-kulturellen Formationen unter besonderer Berücksichtigung verschiedener theoretischer Fokussierungen der Sozialanthropologie (z.B. Austausch, Ritual/Performanz, Körper/Person, Gesundheit, Politik, Migration, Medien etc.). Die Arbeit an einem Forschungsfeld besteht aus der Untersuchung der Beziehung zwischen analytischen Ansätzen und ethnografischen Repräsentationen von lokalen und/oder trans- bzw. interkulturellen sozio-kulturellen Phänomenen Das Seminarangebot dieses Moduls kann mit der personellen Besetzung sowie der thematischen und regionalen</p> | | |

Spezialisierung der Lehrenden des Instituts variieren. Allgemein vermittelt es Zugang zu und Kritik an theoretischen Ansätzen der Sozialanthropologie, ihre Umsetzung in ethnografischen Praktiken und Formen der schriftlichen Repräsentation fremder sozio-kultureller Lebenswelten.

Lernergebnisse

Die Absolvent/inn/en dieses Moduls

- können sozialanthropologische theoretische Perspektiven wissenschaftshistorisch einordnen;
- haben Kenntnisse von diversen Kulturen und Gesellschaften anhand spezifischer Forschungsfelder erworben. Sie verstehen, wie Theorien und Konzepte des Sozialen in empirischen Fallstudien umgesetzt werden bzw. umgekehrt von diesen hervorgebracht werden;
- haben Erkenntnisse über die Vielfältigkeit, Koexistenz und Interaktion kultureller Phänomene in einer globalisierten Welt gewonnen;
- haben ihre Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Kommunikation erweitert.

Sie

- sind fähig, eine Fragestellung vergleichend in einem kulturell fremden sozialen Kontext zu untersuchen
- verstehen, wie soziale Praktiken und kulturelle Werte miteinander verzahnt sind;
- kennen Rhetorik und Techniken der (Re-)Präsentation, um Wissen von „Anderen“ im ethischen Sinne angemessen darzustellen.

Darüber hinaus

- können sich selbständig ein neues Themengebiet erschließen;
- sind in der Lage, produktiv in einem Team kooperieren;
- sind bereit, Kritik von Peers anzunehmen und kreativ umzusetzen;
- verfügen über interkulturelle Sensibilität und die Fähigkeit, Probleme in interkultureller Kommunikation sowie Strategien zu ihrer Lösung zu identifizieren

Abschließend

- sind sie zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Praxis befähigt
- entwickeln sie ein Gespür für die ethische Problematik in der Forschung
- sind sie in der Lage, aktuelle Forschungsthemen in Bezug auf praktische gesellschaftspolitische Relevanz zu eröffnen
- können einen eigenständigen Standpunkt entwickeln und haben vertieftes Hintergrundwissen für den Einsatz in interkultureller Kommunikation erworben.

| 3 Aufbau | | | | | | |
|--|--------------|---------|---|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | V | | Vorlesung Modul 1: Areas and Regions of Social Anthropological Research | P | 30/2 | 150 |
| 2. | S | | Seminar aus Modul 3 Regional Knowledge | P | 30/2 | 120 |
| 3. | S | | Seminar aus Modul 6 Research Areas | P | 30/2 | 120 |
| 4. | Ü | | Übung aus Modul 4 Practices of Representation | P | 30/2 | 90 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|--------------|---------|------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Klausur | 120 Min. | 1. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | | | 13 1/3 % |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Protokoll | | ca. 5 S. | 1. | |
| 2. | Präsentation | | ca. 20 min | 2. | |
| 3. | Präsentation | | ca. 20 min | 3. | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Für die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist das Englisch-Niveau C1, nachgewiesen durch absolvierte Kurse am Sprachenzentrum oder über die gängigen Sprachprüfungen, die Voraussetzung. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | Keine |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | LV Nr. 1: Vorlesung Modul 1: Areas and Regions of Social Anthropological Research | 1 LP |
| | LV Nr. 2: Seminar aus Modul 3 Regional Knowledge | 1 LP |
| | LV Nr. 3: Seminar aus Modul 6 Research Areas | 1 LP |
| | LV Nr. 4: Übung aus Modul 4 Practices of Representation | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Klausur | 8 LP |
| Studienleistung/en | Nr. 1: Protokoll | 2 LP |
| | Nr. 2: Präsentation | 3 LP |
| | Nr. 3: Präsentation | 3 LP |
| Summe LP | | 20 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|-------------------------|
| Turnus/Taktung | jedes WS |
| Modulbeauftragte/r | N.N. |
| Anbietender Fachbereich | Institut für Ethnologie |

| | | |
|--|---|--|
| 8 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Keine | |
| Modultitel englisch | Minor Subject: Elective Module G Ethnology | |
| Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Lecture: Areas & Regions of Social Anthropological Research | |
| | LV Nr. 2: Seminar: Regional Knowledge | |
| | LV Nr. 3: Seminar: Research Areas | |
| | LV Nr. 4: Tutorial: Practices of Representation | |
| 9 | Sonstiges | |
| | | |

9. Masterarbeit

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.Sc. Humangeographie. Raumkonflikte – Raumplanung – Raumentwicklung |
| Modul | Masterarbeit |
| Modulnummer | 9 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | ab 3. | |
| Leistungspunkte (LP) | 30 | |
| Workload (h) insgesamt | 900 | |
| Dauer des Moduls | 1 Semester | |
| Status des Moduls (P/WP) | Pflichtmodul | |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| Die Masterarbeit soll nachweisen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Bereich der Humangeographie selbstständig unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich darzustellen. Das Thema kann aus einer Seminar- oder Projektarbeit hervorgehen. Die spezifischen Vorgaben zur Anfertigung einer Masterarbeit regelt die jeweils gültige Prüfungsordnung. | |
| Lehrinhalte | |
| Bei der Masterarbeit handelt es sich um die Bearbeitung einer Fragestellung aus dem Bereich der Humangeographie. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 70 Seiten (16.000-19.000 Wörter) nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. | |
| Lernergebnisse | |
| Studierende sind in der Lage, eine thematisch komplexe humangeographische Fragestellung unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes selbstständig zu erarbeiten und darzustellen. Sie wählen hierfür geeignete wissenschaftliche Forschungsmethoden aus und lernen Arbeits- und Zeitmanagement zielorientiert einzusetzen. | |

| 3 | Aufbau | | | | | |
|--|---------------|---------|--|---------------|---------------------|-------------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | LV-Kategorie | LV-Form | Lehrveranstaltung | Status (P/WP) | Workload (h) | |
| | | | | | Präsenzzeit (h)/SWS | Selbststudium (h) |
| 1. | | | Masterarbeit | P | 0 | 900 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit. | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-------------|--------------|--|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Masterarbeit | Bearbeitungszeit: 6 Monate/ 70 Seiten (16.000-19.000 Wörter) | 1. | 100% |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 32 % | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| | keine | | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|---|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Voraussetzung für die Anmeldung ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Modulen. Die Anmeldung kann frühestens nach dem dritten Semester erfolgen. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | keine |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------------|---------------------|-------|
| Teilnahme (= Präsenzzeit) | | |
| Prüfungsleistung/en | Nr. 1: Masterarbeit | 30 LP |
| Studienleistung/en | keine | |
| Summe LP | | 30 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-------------------------|--|
| Turnus/Taktung | jedes Sem. |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. S. Mössner, Prof. Dr. P. Reuber, Prof. Dr. G. Wood |
| Anbietender Fachbereich | Geowissenschaften |

| 8 Mobilität/Anerkennung | |
|--|-------------------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Master Thesis |
| Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3 | LV Nr. 1: Master Thesis |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|--|
| | |